

II – 2049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7052/1-Pr 1/91

7611AB

1991 -05- 16

zu 744 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 744/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen (744/J), betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß, beantworte ich wie folgt:

Der Empfehlung 7 des "Lucona"-Untersuchungsausschusses betreffend die Regelung der Amtsverschwiegenheit und der sonstigen Pflichten von Personen, die in einem Ministerium oder in einer sonstigen Dienststelle ohne Dienstverhältnis tätig sind, wurde durch den mit Bundesgesetz BGBl 1990/447 in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 eingefügten § 58a Rechnung getragen. Diese Novelle, die mit 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist, geht auf eine Regierungsvorlage zurück, die auf Grund der Zuständigkeitsregelungen des Bundesministeriengesetzes 1986 vom Bundeskanzleramt vorbereitet worden ist.

15. Maf 1991